

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12985 –**

Einfluss der Mineralölwirtschaft auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Betrugsfällen bei Upstream-Emissions-Reduktionsprojekten

Vorbemerkung der Fragesteller

Zertifikate für sogenannte Upstream-Emissions-Reduktions-Projekte (UER-Projekte) stellen für Ölkonzerne eine Option dar, die gesetzliche Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) einzuhalten. Dabei werden Zertifikate für CO₂-Sparmaßnahmen in der vorgelagerten Produktionskette, also der Rohstoffförderung, ausgegeben. Diese Zertifikate können an Kraftstoffunternehmen weiterverkauft werden, die diese zur Erreichung ihrer gesetzlichen Treibhausgasminderungsquote anrechnen lassen können. Als Emissionsreduktion zählt dabei bereits, wenn neue Ölförderungsanlagen gebaut werden, die emissionsärmer fossiles Öl gewinnen können. Spätestens seit Herbst 2023 zeigt sich, dass es zu Betrug kommt und einige Projekte auf falschen Angaben beruhen oder sogar nur auf dem Papier existieren, sodass keine Emissionen eingespart werden. Konkret soll es sich laut Medienberichten um mindestens 60 Projekte im Wert von über 600 Mio. Euro handeln, die über 7,6 Millionen Tonnen CO₂ hätten einsparen sollen (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/unternehmen/oelkonzerne-klimaschutz-projekte-china-verdacht-betrug-100.html; www.fr.de/politik/konzerne-gezahlt-betrugsverdacht-beim-klimaschutz-trotz-warnungen-milliarden-an-zr-93122965.html). Diese Einsparungen wurden bereits der Klimabilanz des deutschen Verkehrssektors angerechnet.

Fast alle vom Umweltbundesamt (UBA) und der Deutschen Emissionshandelsstelle genehmigten Projekte befinden sich in China. Trotz Warnungen eines chinesischen Ölkonzerns (www.fr.de/politik/konzerne-gezahlt-betrugsverdacht-beim-klimaschutz-trotz-warnungen-milliarden-an-zr-93122965.html) vor möglichen Betrugsfällen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nicht gehandelt. Die chinesische Firma wurde in Deutschland als Betreiberin der von den Ölkonzernen angeblich gebauten Anlagen gemeldet, ohne selbst davon Kenntnis zu haben (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/unternehmen/shell-rosneft-omv-betrug-verdacht-klimaschutz-100.html). Erst Anfang Juli 2024 wurde die Beantragung von neuen UER-Projekten gestoppt. Auch die Deutsche Umwelthilfe hat im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung der UER-Verordnung im Zusammenhang mit der jährlich steigenden THG-Quote vor Betrug

gewarnt (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/36_bimschv_aendv/Stellungnahmen/36_bimschv_aendv_stn_duh_bf.pdf). Die steigende Quote führe demnach zum Druck auf alle Erfüllungsoptionen und erhöhe das Betrugsrisiko; die Anrechenbarkeit der UER-Projekte auf die THG-Quote steigere zudem den Anreiz für Unternehmen, Einsparungen größer zu rechnen, als sie tatsächlich sind. Der Bundesverband Bioenergie hat mehrere Maßnahmen zur Betrugsprävention vorgeschlagen (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/36_bimschv_aendv/Stellungnahmen/36_bimschv_aendv_stn_bbe_bf.pdf), u. a. die Aberkennung der Quotenerfüllung aus gelöschten UER-Nachweisen und die Pflicht, die ausgefallene Treibhausgasminderung durch andere Optionen auszugleichen. Diese Maßnahmen wurden in die angepasste Verordnung, die auf das fehlerhafte System reagieren sollte, nicht aufgenommen.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/12179 listet die Bundesregierung mehrere Gespräche zum Thema UER mit dem Konzern Shell, aber keine Gespräche mit von den Betrugsfällen negativ betroffenen deutschen Unternehmen auf. Die momentan unter Betrugsverdacht stehenden Projekte können außerdem weiterhin auf die Quote angerechnet werden. Laut Bundesregierung sei es kaum möglich, ausgestellte UER-Nachweise rückwirkend abzuerkennen, obwohl die meisten Nachweise noch nicht final abgerechnet wurden. Auf der Website des BMUV (www.bmu.de/faq/welche-kosten-sind-autofahrerinnen-und-autofahrern-durch-den-betrug-entstanden) ist außerdem zu lesen: „Autofahrerinnen und Autofahrern sind keine zusätzlichen Kosten an der Zapfsäule entstanden. Denn Zertifikate, die möglicherweise zu Unrecht erteilt wurden, machen den Sprit im Vergleich zu anderen Erfüllungsoptionen der Treibhausgasminderungsquote billiger und nicht teurer.“

Aus Sicht der Fragestellenden stellt sich angesichts der aufgeführten Tatsachen und der allgemein zögerlichen Reaktion des BMUV die Frage nach dem Einfluss der Mineralölwirtschaft auf das BMUV und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall des UER-Betrugsskandals.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Da die Hausleitung (bzw. die Leitungsebene) eines jeden Ressorts die politische Gesamtverantwortung für ihren Bereich und die Tätigkeiten ihrer Beschäftigten trägt, beinhaltet politische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag primär die Kontrolle dieser politisch verantwortlichen Handlungsträger und dadurch der Handlungen und Tätigkeiten der Beschäftigten ihres Verantwortungsbereichs.

Die Beschäftigten der Arbeitsebene stehen aufgabenbedingt zu technischen Verkehrsfragen und Kraftstoffen mit unterschiedlichsten Personen und Organisationen im regelmäßigen Austausch. Darunter fallen Gespräche mit Vertretern unter anderem von Umweltverbänden, Unternehmen, Forschungsinstitutionen und Industrieverbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmenden) sowie sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind.

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Informationen sind somit möglicherweise nicht vollständig.

1. Von welchen Vertreterinnen und Vertretern welcher Mineralöl- oder Kraftstoffunternehmen hat das BMUV Stellungnahmen zu der UER-Verordnungsnovellierung und zu den Betrugsvorwürfen gegenüber dem BMUV erhalten, und welchen Inhalts waren diese Stellungnahmen?

Die Stellungnahmen der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf für die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV) und der Upstream-Emissionsminderungsverordnung (UERV) werden wie bei Rechtsetzungsverfahren üblich auf der Internetseite des BMUV veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-verordnung-zur-aenderung-der-sechsendreissigsten-verordnung-zur-durchfuehrung-des-bundesimmissionsschutzgesetzes

2. Gab es einen Austausch zwischen dem BMUV und der Mineralölwirtschaft zur Aberkennung von THG-Quoten, die aus UER-Projekten stammen, die unter Betrugsverdacht stehen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Nein. Grundsätzlich entscheidet nicht das BMUV über die Aberkennung von Nachweisen. Die Entscheidung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes obliegt den zuständigen Vollzugsbehörden. Das gilt sowohl für die Zustimmung zu UER-Projekten, die Freischaltung oder Löschung von Nachweisen im Rahmen des Vollzuges der UERV als auch für die Anrechnung von UER-Nachweisen auf die THG-Quote.

3. Inwieweit waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMUV Abteilung C, insbesondere des Referats C I 6 (Technische Verkehrsfragen und Kraftstoffe), im Rahmen der Novellierung der UER-Verordnung mit der Mineralölindustrie im Gespräch?

Im Rahmen der Erstellung des Referentenentwurfes zur Novellierung der UERV wurden keine Gespräche mit Vertretern der Mineralölwirtschaft oder anderen Verbänden und Unternehmen geführt. Nachdem Ende Januar 2024 das BMUV vom Umweltbundesamt (UBA) über Vorwürfe gegenüber mehreren Projekten, bei denen es sich zu diesem Zeitpunkt noch um unkonkrete Verdachtsmomente handelte, informiert wurde, wurde im BMUV die Entscheidung getroffen, die bisher gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Anrechnung von UER-Nachweisen auf die THG-Quote zu beenden. Am 28. Februar 2024 wurde der Referentenentwurf zur Änderung der UERV mit Beginn der Anhörung der beteiligten Kreise veröffentlicht. Mit der Einleitung der Anhörung der beteiligten Kreise erhielten Verbände und Unternehmen von den geplanten Änderungen Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung fachliche oder berufliche Verbindungen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMUV, Abteilung C, insbesondere des Referats C I 6 zu Verbänden und/oder Unternehmen der Mineralölindustrie, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Bei welchen Gesprächsrunden der Mineralölindustrie und der Biokraftstoffindustrie waren nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMUV im Jahr 2023 und 2024 zugegen, und was waren jeweils die Themen?

Bei den nachfolgenden Gesprächsrunden der Mineralölindustrie und der Biokraftstoffindustrie waren Repräsentanten des BMUV vertreten:

- 20. Internationaler Fachkongress für erneuerbare Mobilität „Kraftstoffe der Zukunft 2023“, der am 23. und 24. Januar 2023 in Berlin stattfand (Podiumsdiskussion zur Bedeutung von erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor).
- 21. Internationaler Fachkongress für erneuerbare Mobilität „Kraftstoffe der Zukunft 2024“, der am 22. und 23. Januar 2024 in Berlin stattfand (Vortrag über die EU-Kraftstoffregulierungen zur Förderung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Sektoren des Verkehrs).
- Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Bioenergie e. V. (BBE) am 8. Dezember 2023 (Impulsvortrag mit anschließender Diskussion zum Thema „Die nationale Biomassestrategie der Bundesregierung – Stand der Dinge“).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wie viele direkte Austausche gab es 2023 und 2024 zwischen dem BMUV und der Mineralölindustrie und der Biokraftstoffindustrie, bei denen auch die UER-Thematik besprochen wurde (bitte nach Zeit, Ort und Teilnehmerinnen und Teilnehmern des BMUV aufschlüsseln)?

Zusätzlich zu den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12179 aufgeführten Terminen fand am 5. September 2024 ein Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs mit einem Vertreter des Verbands der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB) sowie am 23. September 2024 ein Gespräch zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Vertretern der Biokraftstoffwirtschaft und am 8. Oktober 2024 ein Gespräch von BMUV-Staatssekretär Tidow mit der Initiative „Klimabetrug stoppen“ statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Haben sich Mineralölunternehmen oder Mineralölverbände gegenüber dem BMUV aktiv für oder gegen eine Rücknahme von Projekten bzw. falschen THG-Quoten ausgesprochen, und wenn ja, in welcher Form, und wie lauteten die vorgebrachten Argumentationen?

Nein.

8. Welche Treffen mit Shell gab es in den Jahren 2023 und 2024 mit dem BMUV (auch unterhalb der Leitungsebene), und was waren jeweils die Themen dieser Treffen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12179 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Gab es neben der Verbändeanhörung noch weitere Abstimmungen mit der Mineralölwirtschaft im Vorgriff auf die UER-Verordnung?

Im Vorgriff auf die Novelle der UER-Verordnung gab es keine Abstimmungen mit der Mineralölwirtschaft.

10. Inwieweit wurden die Anmerkungen aus der Verbändeanhörung zur UER-Verordnung berücksichtigt?

Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und sind in die Novelle der UER-Verordnung eingeflossen, soweit dies dem Zweck der Verordnungsnovelle entsprach und inhaltlich sinnvoll war.

11. Waren der Bundesregierung bei der Erarbeitung der UER-Verordnung die Hinweise auf mögliche Betrugsfälle bekannt, und wenn ja, warum wurden keine Betrugspräventionsmaßnahmen in die UER-Verordnung eingearbeitet?

Im Rahmen der Novelle der UER-Verordnung wurden auch verschiedene Verbesserungen hinsichtlich der Überwachung und Prüfung von Projektstätigkeiten im Vollzug vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Auf welcher Grundlage wurde die konkrete Höhe der Sicherungsleistung bei den betroffenen UER-Projekten bestimmt?

Projektträger sind angehalten, in der Projektdokumentation den von ihnen erwarteten Marktwert für eine Tonne CO₂-Äquivalente UER anzugeben. Das Umweltbundesamt berücksichtigt diesen Wert im Rahmen seiner Ermessensentscheidung, wobei die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung sich nicht nur auf diesen Aspekt stützt. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Umweltbundesamtes, die Höhe der Sicherheit festzusetzen (§ 14 Absatz 1 UERV). Dabei berücksichtigt das Umweltbundesamt die Art der Projektstätigkeit, die geschätzte Höhe der Upstream-Emissionsminderungen und den zu erwartenden Marktwert der UER-Nachweise.

Die Regelung dient der Sicherstellung etwaiger Pflichten des Projektträgers zur Löschung von UER-Nachweisen gemäß § 24 Absatz 3 UERV im Falle unrichtiger Angaben.

13. Welche Klimaschutzmaßnahmen plant die Bundesregierung, um die Folgen des UER-Betrugs auszugleichen, beziehungsweise welche Klimaschutzmaßnahmen kommen aus Sicht der Bundesregierung infrage?

Die Bundesregierung wird weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit unrichtige UER-Nachweise nicht ausgestellt und nicht auf den THG-Quotenmarkt gelangen, UER-Projekte, die gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, rückabgewickelt werden und durch Löschung der zu Unrecht ausgestellten UER-Nachweise der Klimaschaden kompensiert wird.

Zudem soll mit der Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) die THG-Quote als wirksames Anreizinstrument im BImSchG zielführend angepasst werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.